

## Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 11. Oktober 2021, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, **11. Oktober 2021**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschluss Konzeption „Umgestaltung Ortsmitte“
2. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Billfeld 2. und 3. Bauabschnitt“, 6. Änderung
3. Vereinfachte Umlegung Weinäcker-Hasenträger 1. Abschnitt
  - a) Abgrenzung des Umlegungsgebietes
  - b) Festlegung des Flächenabzuges gem. § 55 (2)
  - c) Bewertung der Grundstücke
  - d) Darstellung der Erörterungsergebnisse gem. § 82 BauGB
  - e) Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB
4. Festlegung Straßename – Erweiterung Gewerbegebiet Weinäcker-Hasenträger
5. Beauftragung Breitbandberatung „Gigabitgesellschaft“
6. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart  
Bürgermeisterin



## **Sitzungsvorlage:**

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	11.10.2021	x		Beschluss Konzeption „Umgestaltung Ortsmitte“

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 20.09.2021 wurde dem Gemeinderat bereits eine überarbeitete Konzeption der „Umgestaltung Ortsmitte“ vorgestellt.

Nach der Festlegung einiger weiteren Details innerhalb der Vorortbegehung des Gemeinderates am 29.09.2021, erfolgt nach entsprechender Einarbeitung, nun die Darstellung der endgültigen Konzeption der „Umgestaltung Ortsmitte“.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Konzeption „Umgestaltung Ortsmitte“.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	11.10.2021	x		Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Billfeld 2. und 3. Bauabschnitt“, 6. Änderung

### Sachverhalt:

Das Grundstück Flurstück 305 befindet sich im Bebauungsplan „Billfeld, 2. und 3. Bauabschnitt“. Auf dem Grundstück sind eine Verkehrsfläche (Fußweg), sowie Stellplätze festgesetzt.

Bereits in der Sitzung am 20.07.2020 hat der Gemeinderat den Verkauf des Flurstückes Nr. 5872, welches sich im rückwärtigen Bereich des Flurstückes 305 befindet, beschlossen. Somit ist die festgesetzte Verkehrsfläche (Fußweg) auf dem Flurstück 305 nicht mehr realisierbar. Außerdem soll auf dem genannten Grundstück eine Bushaltestelle (Wartehäuschen) errichtet werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes (Herausnahme des Flurstückes 305 aus dem Bebauungsplan) „Billfeld 2. und 3. Abschnitt“ sollen die Aufhebung der Festsetzung als Verkehrsfläche, die Aufhebung der festgesetzten Fläche für Stellplätze und die Aufhebung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen. Hierzu ist ein Aufstellungsbeschluss notwendig.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für den in der Anlage dargestellten Bereich (0,05 ha), Flurstück 305, den Bebauungsplan zu ändern.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	11.10.2021	x		Vereinfachte Umlegung Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt a) Abgrenzung des Umlegungsgebietes b) Festlegung des Flächenabzuges gem. § 55 (2) c) Bewertung der Grundstücke d) Darstellung der Erörterungsergebnisse gem. § 82 BauGB e) Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB

### Sachverhalt

#### a):

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt“ ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 14.03.2008 in Kraft getreten. Mit der Durchführung eines vereinfachten Baulandumlegungsverfahrens erfolgt die Umsetzung (Bodenordnung) des Bebauungsplanes (§§80 ff BauGB).

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ergibt sich aus der beigefügten Bestandskarte. Im Einzelnen sind in das Umlegungsverfahren die Flurstücke 3106/1, 3170/31, 3170/42, 3170, (hiervon der südöstliche Teil mit 18796 m<sup>2</sup>), 3170/41 (hiervon der nordwestliche Teil mit 7 m<sup>2</sup>), 3286 (hiervon der nördliche Teil mit 1187 m<sup>2</sup>), 3287 (hiervon der nördliche Teil mit 350 m<sup>2</sup>), 3288 (hiervon der nördliche Teil mit 361 m<sup>2</sup>), 3289 (hiervon der nördliche Teil mit 373 m<sup>2</sup>), 3290 (hiervon der nördliche Teil mit 190 m<sup>2</sup>), 3292 (hiervon der nördliche Teil mit 384 m<sup>2</sup>), 3293 (hiervon der nördliche Teil mit 391 m<sup>2</sup>), 3294 (hiervon der nördliche Teil mit 515 m<sup>2</sup>), 3295 (hiervon der nördliche Teil mit 483 m<sup>2</sup>), 3296 (hiervon der nördliche Teil mit 461 m<sup>2</sup>), 3297 (hiervon der nördliche Teil mit 454 m<sup>2</sup>) einbezogen.

#### b):

Bei der Baulandumlegung „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt“ handelt es sich um eine Wertumlegung (§ 57 BauGB). Der Flächenabzug nach § 55 Abs. 2 BauGB beträgt 16,02 % (siehe Vorlage: Berechnung des Flächenabzugs).

#### c):

Für die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke sind die Einwurfs- und die Zuteilungswerte festzulegen.

#### Bewertungsvorschlag:

Der Einwurfswert wird mit 25,- € und der Zuteilungswert mit 29,80 € vorgeschlagen. Das entspricht einem Flächenabzug von 16,02%. Für das erschlossene Grundstück 3170/41 (Einwurfsfläche 7 m<sup>2</sup>) wird ein Einwurfswert von 90,- € vorgeschlagen.

**d):**

Die Grundlage des Umlegungsplans ist das Ergebnis der mit den Eigentümern geführten Erörterungsgesprächen. Es gab ein Erörterungsgespräch mit dem Vertreter der ON 3 und ON 4. Das Ergebnis der Umlegung ist aus der beigefügten Umlegungskarte ersichtlich.

**e):**

Der Umlegungsausschuss beschließt gemäß § 82 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, BGB. I S. 3634) die vereinfachte Umlegung „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt“.

Der Umlegungsplan besteht aus den Ordnungsnummern 1, 2, 3 und 4.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung beinhaltet die Festsetzung der neuen Grenzen sowie die Festsetzung der Geldleistungen. Bestandteile dieses Beschlusses sind das Umlegungsverzeichnis sowie die Bestandskarte und die Umlegungskarte.

Allen Beteiligten wird ein, ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt. Gleichzeitig wird Ihnen mitgeteilt, dass der Beschluss im Bürgermeisteramt Au am Rhein, Rathaus, Hauptstraße 5, Zimmer 3 während den Dienststunden eingesehen werden kann (§82 Abs. 2 BauGB) und zwar

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Alle übrigen Personen müssen für die Einsichtnahme in den Beschluss über die vereinfachte Umlegung ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Werden gegen den Beschluss keine Widersprüche erhoben oder ist über sie rechtskräftig entschieden, so wird der Umlegungsausschuss der Gemeinde Au am Rhein nach § 83 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntmachen, in welchem Zeitpunkt der Beschluss über die vereinfachte Umlegung unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Tage der vorgenannten Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss der vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Werden Rechtsbehelfe gegen den Beschluss der vereinfachten Umlegung eingelegt, können räumliche oder sachliche Teile des Umlegungsplans durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden, wenn sich die Entscheidung über die eingelegten Rechtsbehelfe auf diese Teile des Umlegungsplans nicht auswirken kann.

Die Rechte der Beteiligten:

Gegen diesen Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann von den Beteiligten nach § 217 BauGB innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Au am Rhein, Hauptstrasse 5, 76474 Au am Rhein, Zimmer 3 einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er gerichtet ist. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB). Falls die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Antragsteller zugerechnet werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

### **Beschlussvorschlag:**

- Der Umlegungsausschuss beschließt die Abgrenzung des Umlegungsgebietes entsprechend der beigefügten Bestandskarte.
- Der Umlegungsausschuss beschließt als Einwurfswert 25,- €/m<sup>2</sup> und als Zuteilungswert 29,80 €/m<sup>2</sup> und für das Flst. 3170/41 ein Einwurfswert von 90,-€/m<sup>2</sup>.
- Der Umlegungsausschuss beschließt gemäß § 82 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, BGBl. I S. 3634) die vereinfachte Umlegung „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	11.10.2021	x		Festlegung Straßename – Erweiterung Gewerbegebiet Weinäcker-Hasenträger

Sachverhalt:

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes Weinäcker-Hasenträger sollte für die in der Karte markierte Straße ein Straßename festgelegt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Straße als Benzstraße zu benennen.

### **Beschlussvorschlag:**

Als Straßename wird die Benzstraße festgelegt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	11.10.2021	x		Beauftragung Breitbandberatung „Gigabitgesellschaft“

### Sachverhalt:

Seitens des Bundes wurde eine neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ am 26.04.2021 erlassen. Hier wird für den Ausbau der sogenannten Grauen Flecken eine Förderung in Aussicht gestellt. Für die Ermittlung des Vorhandenseins dieser Grauen Flecken muss eine Breitbandberatung erfolgen. Diese Beratung ist ebenfalls zu 100 % (max. 50.000 Euro pro Kommune) förderfähig.

Seitens der RBS wave GmbH liegt der Gemeinde ein Honorarangebot für die Bewertung der Förderfähigkeit „Graue Flecken“ und Weiterentwicklung Masterplan vor. Das Leistungsbild und das Honorarangebot sind als Anlage beigefügt.

Die Gemeindeverwaltung hat für die Beratungsleistung bereits ein Förderantrag gestellt und die Förderung wurde zu 100 % bewilligt.

### Beschlussvorschlag:

Die RBS wave GmbH wird mit der Beratungsleistung Gigabitgesellschaft gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ zu einem Bruttopreis in Höhe von 42.970,90 Euro beauftragt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung